



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turzej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 35, Nummer 7, Peitz, den 29.07.2026

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Amtsdirektor Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-8150, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turzej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz/Picnjo

Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo Seite 2

Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2026 Seite 3

Gemeinde Drehnow/Drjenow

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2026 Seite 3

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow Seite 4

Gemeinde Heinersbrück/Móst

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2026 Seite 4

Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2026 Seite 4

Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Seite 5

Gemeinde Tauer/Turzej

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer/Turzej für das Kalenderjahr 2026 Seite 10

Gemeinde Teichland/Gatojce

Satzung über die 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ Seite 10

der Gemeinde Teichland/Gatojce Seite 11

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2026

Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk für das Haushaltsjahr 2026 Seite 11

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk Seite 12

für das Kalenderjahr 2026

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 12

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo hat in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo beschlossen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes für den Schul- und Freizeitsport.
- (2) Sie gilt für die Schulsporthallen und das anliegende Außengelände an folgenden Standorten:
 - a) Schulsporthalle mit Mehrzweckcharakter der Mosaik-Grundschule Peitz, Schulstraße 2 in 03185 Peitz/Picnjo
 - b) Schulsporthalle der Oberschule „Peitzer Land“, Juri-Gagarin-Str. 6a in 03185 Peitz/Picnjo
 - c) Schulsporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde, Jänschwalde-Ost/Janšojce-Juitso, Schulstraße 2 in 03197 Jänschwalde/Janojce

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Schulsporthallen dienen vorrangig den Schulen des Amtes Peitz/Picnjo zur Realisierung der Schulsportstunden, der Arbeitsgemeinschaften Sport und der Durchführung von schulischen Festen.
- (2) Darüber hinaus können eingetragene Sportvereine, Freizeitsportgruppen und andere Interessenten die Schulsporthallen nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter der Objekte entsprechen. Die Schulsporthallen können neben den sportlichen Veranstaltungen auch durch andere Interessenten für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Nutzung der Schulsporthallen

- (1) Die Überlassung der Schulsporthallen mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz/Picnjo auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung einer sportlichen Veranstaltung, wie Wettkämpfe oder Turniere, trifft das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die jährliche Mietdauer beginnt und endet jeweils mit dem laufenden Schuljahr. Die täglichen Mietzeiten richten sich nach den Stundenplänen der Schulen. Die Sporthallen stehen zur Anmietung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb außerhalb des Schulbetriebes wochentags bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (4) An den Wochenenden stehen die Sporthallen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- (5) Für Sonderveranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse des Amtes Peitz/Picnjo liegen, kann vom Belegungsplan abgewichen werden. Die hiervon betroffenen Mieter sollten unverzüglich, bei planbaren Terminen jedoch mindestens vier Wochen vor der Vermietung, schriftlich informiert werden.
- (6) Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages berechtigt zur Benutzung der gemieteten Schulsporthallen mit den festgesetzten Hallenflächen, deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen. Eine Nutzung der Schulsporthallen und ihrer Einrichtungen über die im Vertrag angegebenen Zeiträume hinaus ist unzulässig.
- (7) Die Anträge für eine Nutzung der Schulsporthallen in den Sommerferien sollen 12 Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt vorliegen. Über Sondernutzungstermine in den Sommerferien entscheidet auf Antrag das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo.

(8) Mieter, die eine einmalige Veranstaltung durchführen möchten, haben die Veranstaltung schriftlich bis vier Wochen vor Veranstaltungstermin beim Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt zu beantragen.

(9) Die Anmietung der Schulsporthallen für Veranstaltungen, zu denen Speisen und Getränke verabreicht werden, ist auf Antrag zulässig. Dafür sind ausschließlich die vorhandenen Räumlichkeiten in den jeweiligen Schulsporthallen zu nutzen.

- a) Schulsporthalle mit Mehrzweckcharakter an der Mosaik-Grundschule Peitz:
 - Eingangsfoyer;
 - auf Antrag bei Veranstaltungen mit übergeordnetem öffentlichem Interesse im Hallenbereich
- b) Schulsporthalle an der Oberschule Peitzer Land:
 - Nebenraum im Eingangsbereich der Schulsporthalle.
- c) In der Schulsporthalle der Krabat-Grundschule stehen innerhalb der Schulsporthalle keine Räumlichkeiten für diesen Zweck zur Verfügung. Die Bereitstellung von Speisen und Getränken kann nur im Außenbereich erfolgen.

Die Genehmigung erteilt das Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt. Gleichzeitig wird auf die jeweils geltenden Hausordnungen der Schulsporthallen verwiesen. Diese sind zwingend zu beachten.

(10) Beim Trainings- und Turnierbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen Mietern muss ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. verantwortliche Aufsichtsperson, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, ständig anwesend sein. Diese sind dem Amt Peitz/Picnjo schriftlich zu benennen.

§ 4

Mietpreis

- (1) Grundlage für die Erhebung der Mietpreise sind der Tarif zur Vermietung der Schulsporthallen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die zeitlichen Regelungen im abgeschlossenen Mietvertrag. Mieter, die ein längerfristiges Mietverhältnis abgeschlossen haben, zahlen den Mietpreis nach Rechnungslegung durch das Amt Peitz/Picnjo.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vor Inanspruchnahme schriftlich vereinbart.

§ 5

Pflichten des Mieters

- (1) Die Räumlichkeiten der Schulsporthallen und ihre Einrichtungen sind von allen Mietern pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass er andere Mietgruppen nicht stört oder belästigt und dem Eigentümer keinen Schaden zufügt.
- (2) Die Mieter haben die gemieteten Flächen und deren Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme in zumutbarem Umfang zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse, festgestellte Mängel und Vorschäden sind im Hallenbuch zu dokumentieren und unverzüglich dem Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo anzuzeigen.
- (3) Alle Mieter haben die geltende Hallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Festlegungen im Mietvertrag verbindlich einzuhalten. Änderungen werden den Mietern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo bzw. durch die von ihm/Ihr beauftragten Personen gegenüber dem Mieter ausgeübt. Seinen bzw. ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Mieter, die gegen die Satzung, die Hausordnung, die Vertragsregelung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz/Picnjo beauftragten Personen verstoßen, können bei erheblichen oder wiederholten Verstößen zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Schulsporthallen ausgeschlossen werden. Vor einem dauerhaften Ausschluss ist der Mieter schriftlich anzuhören.

§ 7 Haftung

(1) Die Mieter haften für Schäden, die dem Amt Peitz/Picnjo oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulsporthallen entstehen, soweit die Schäden durch den Mieter oder dessen Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Die Mieter stellen das Amt Peitz/Picnjo von Schadensersatzansprüchen Dritter soweit frei, als der Mieter den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

(2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder anderen Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Schulsporthallen, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Peitz/Picnjo entstehen.

(3) Das Amt Peitz/Picnjo stellt die Schulsporthallen in einemverkehrssicheren Zustand zur Verfügung.

(4) Mitgebrachte Turn- und Sportgeräte, die Eigentum von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie anderen sportlichen Nutzern sind, können nur nach Genehmigung des Amtes Peitz/Picnjo eingelagert, abgestellt bzw. eingebaut werden. Dazu stehen entsprechende Geräteräume in den jeweiligen Schulsporthallen zur Verfügung. Die Kapazität in den zugewiesenen Geräteräumen muss vorhanden sein. Dabei muss die Auswahl und die Bemessung des Turn- und Sportgeräteumfanges gemeinsam mit dem Amt Peitz/Picnjo festgelegt und abgestimmt werden. Der ordnungsgemäße und einwandfreie Zustand der Turn- und Sportgeräte ist durch deren Besitzer laufend zu prüfen.

(5) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo vom 01.01.2012, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo, außer Kraft.

Peitz, den 01.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Drachhausen

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2026

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 25.05.2023 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2026

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr

2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformer setzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Umlage ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Drehnow

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2026

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 28.03.2023 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2026

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde

Drehnow/Drjenow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformer-setzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Umlage ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 26.05.2026 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2021 beschlossen:

§ 1

§ 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen von der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow am 01.06.2021, wird wie folgt erweitert:

§ 4

Gebühren

(5) Gebühr für eine Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 694,65 Euro (ohne namentliche Kennzeichnung der beigesetzten Person)

Die Kosten für die Anbringung der Vor- und Familiennamen werden in der tatsächlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Heinersbrück

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2026

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 04.04.2023 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2026

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformer-setzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Umlage ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Jänschwalde

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2026

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 30.03.2023 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2026

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht,

wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Umlage ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVf) hat die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung am 18.06.2026 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

Das sind:

1. Friedhof im OT Jänschwalde-Dorf/Janšojce-Wjas
2. Friedhof im OT Drewitz/Drjeje
3. Friedhof im OT Grieben/Grěšna.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz/Picnjo.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce sowie sonstiger Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte innehaben oder an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht. Zugleich dienen sie der Wahrung und Pflege des Andenkens an die beigesetzten Personen.

(3) Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der gemeindezugehörigen Ortsteile im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden den nutzungsberechtigten Personen auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Schließung zu stellen.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den nutzungsberechtigten Personen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

(7) Eine Außerdienststellung oder Entwidmung des Friedhofes im Ortsteil Grieben/Grěšna obliegt nicht der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce. Die Kirchengemeinde Grieben ist Eigentümer des Flurstückes 6, Flur 2, Gemarkung Grieben und überlässt dieses Flurstück der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, Ortsteil Grieben/Grěšna zur Nutzung als Friedhof.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besuchenden zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce und dem Amt Peitz/Picnjo ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe/den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe/den Friedhof, ihre/seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Hierbei ist eine Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten Personen entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce und des Amtes Peitz/Picnjo vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen/dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen/dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder

Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beenden die Gewerbetreibenden ihre Tätigkeiten vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so haben sie diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Grabstätten

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- a) für Körper Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 20 Jahre
- b) für Körper Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 25 Jahre
- c) für Totenasche 15 Jahre.

§ 8

Arten der Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung),
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung),
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 11 der Satzung),
- d) Aschestreuweise (§ 12 der Satzung).

(2) Die genannten Grabstätten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung. Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 9

Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt 20 Jahre. Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Dauer des Nutzungsrechtes 30 Jahre.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anstelle eines Körpers auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	1,70 m
Breite:	1,10 m
Abstand:	0,50 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,40 m
Abstand:	0,50 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	2,50 m
Abstand:	0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,10 m.

§ 10

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit vier Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,10 m
Breite:	1,10 m
Abstand:	0,50 m

§ 11

Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Urnen werden der Reihe nach teilanonym, durch eine namentliche Benennung des Beigesetzten, bestattet.

(2) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an diesen Grabstätten erworben.

(3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

(4) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

(5) Im Bestattungsfall soll auf dem dafür vorgesehenen Grabmal eine namentliche Benennung der verstorbenen Person mit Vor- und Familiennamen angebracht werden.

Die Montage und Beschriftung sind durch Auftrag des Bestattungspflichtigen fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Jänschwalde-Dorf/Janšojce-Wjas und Drewitz/Drjeice darf die Beschriftung nur mit einem aufgesetzten Bronzeschriftzug erfolgen und muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Schriftart:	Himmel
- Schriftgröße:	4,0 cm (Großbuchstaben) 2,5 cm (Kleinbuchstaben)
- Zeilenabstand:	2,0 cm
- Spaltenbreite:	50,0 cm

(6) Im Ortsteil Grießen/Gr šna bestehen die folgenden Möglichkeiten zur namentlichen Kennzeichnung:

- Namenstafel (Höhe 20 cm x Breite 30 cm im Material Granit – nero impala) an der dafür vorgesehenen Mauer
- Grabplatte (Höhe 50 cm x Breite 50 cm im Material Granit – nero impala) auf der Rasenfläche bündig ins Erdreich verlegt.

§ 12

Aschestreuwiese

(1) Die Aschestreuwiese ist eine Grabstätte, auf der die Asche Verstorbener durch Verstreuung auf einer dafür vorgesehenen Rasenfläche beigesetzt wird. Die Beisetzung erfolgt anonym; eine Kennzeichnung oder namentliche Benennung erfolgt nicht.

(2) Es wird kein Nutzungs- oder Gestaltungsrecht an der Grabstätte erworben.

(3) Die Pflege der Aschestreuwiese obliegt der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

(4) Die Errichtung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder individuellen Kennzeichnungen ist unzulässig. Das Ablegen von Blumen, Grabschmuck oder sonstigen Gegenständen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Die Errichtung von Zäunen und Pflanzung von Hecken als Einfriedung der Grabstätten sind nicht gestattet. Die Grabeinfassungen mit Naturstein (Kiesel, Marmorsteinen etc.), Rinden oder ähnlichen Materialien aufzufüllen ist zulässig. Platten, welche das ganze Grab bedecken sind unzulässig, mindestens ein Drittel der Grabfläche muss gärtnerisch gestaltet sein. Um ein geschlossenes harmonisches Gesamtbild auf dem Friedhof zu erhalten, sollen zur Bepflanzung der Grabstätten Einjahresblumen, Beetpflanzen und kleinwüchsige Gehölze verwendet werden, welche die Höhe der Grabsteine nicht überwachsen. Eine Bepflanzung mit Gehölzen, welche eine Wuchshöhe von 1,40 m übersteigen sind nicht gestattet.

(4) Der Ortsbeirat kann auf Vorschlag der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Ausnahmen des Absatzes 3 nach Einzelantrag prüfen lassen.

(5) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Urnengemeinschaftsgrabstätten und der Aschestreuwiese ist untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen sowie Wege der Friedhöfe nicht beeinträchtigen.

V. Beisetzungen

§ 14

Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur nach Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

(3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 13 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt die berechtigte Person das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einer noch freien Grabstelle einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Dauer der Ruhezeit

(§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die Nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- a) durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) Kinder,
- c) Eltern,
- d) Geschwister,
- e) Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechtes ein Paar (z.B. b)) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechtes ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen einsäen. Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 15

Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
- b) sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
- c) der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
- d) bei Fehlgebornen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
- e) den Nachweis des Nutzungsrechtes, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen und dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Weiterhin weist der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin das Öffnen und Schließen der Trauerhalle an.

§ 16

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Der Nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließen des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Särge und Urnen

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

§ 18

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle in den Ortsteilen Jänschwalde-Dorf/Janšojce-Wjas und Drewitz/Drjeje

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen.

§ 19

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
- b) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung. (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 20

Pflichten der Nutzungsberechtigten Person

(1) Sofern es sich nicht um die Urnengemeinschaftsgrabstätte oder die Aschestreuwiese handelt, hat die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die Nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der Nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt. (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der Nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo dazu auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beräumt werden.

§ 21

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

(1) Kommt eine Nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 20 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 20 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instand setzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen und die Gräber mit Rasen einsäen. Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat,

richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zu entrichten.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, insbesondere
 - entgegen § 5 Abs. 3a) Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
 - entgegen § 5 Abs. 3e) und Abs. 4 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - entgegen § 5 Abs. 3f) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - entgegen § 5 Abs. 3g) Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
 - entgegen § 5 Abs. 3l) Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,
 - entgegen § 5 Abs. 3m) Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,
- d) entgegen § 11 und § 12 Kränze, Gestecke, Blumen oder sonstige Gegenstände auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten oder der Aschestreuwiese ablegt
- e) entgegen § 19 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo errichtet oder verändert,
- f) entgegen § 20 Absatz 1 Satz 5 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Haftung

Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihre Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 26

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, beschlossen am 20.10.2011 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, beschlossen am 08.05.2014 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

Gemeinde Tauer

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer/Turjei für das Kalenderjahr 2026

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Tauer/Turjei zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 04.04.2023 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2026

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Tauer/Turjei zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformeretzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Umlage ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Teichland

Satzung über die 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ der Gemeinde Teichland/Gatojce

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2026 die 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ in

der Fassung vom Juni 2026 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist.

Die 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Jedermann kann die 1. Teil-Änderung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde am Sitz der Verwaltung des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.peitz.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teichland/Gatojce, den 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

- Siegel -

Übersichtsplan



Planzeichnung Bebauungsplan (Auszug)



Festsetzung der
Gewässerunterhaltungsumlage
der Gemeinde Teichland/Gatojce
für das Kalenderjahr 2026

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 21.03.2023 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2026

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Umlage ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung
der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der	
Erträge	2.746.400,00 EUR
Aufwendungen	3.361.500,00 EUR
davon:	
ordentliche Erträge	2.746.400,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	3.361.500,00 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
Gesamtergebnis	-615.100,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	3.194.100,00 EUR
Auszahlungen	3.755,300,00 EUR
davon:	
Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	2.638,300,00 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	3.199.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	434.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	555.800,00 EUR
Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit	121.300,00 EUR
Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Veränderung des Bestandes	
an Finanzmitteln	-561.200,00 EUR

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A	275
(land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	365
3. Gewerbesteuer	324

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 121.300,00 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, wird bei:

a. der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 715.100,00 EUR
- und
- b. bisher nicht veranschlagten oder zu-auf 100.000,00 sätzlichen Einzelaufwendungen oderEUR Einzahlungen
- festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Peitz, den 16.07.2026

Norbert Krüger

Siegel -

Amtsleiter

Im Vollzug der Haushaltssatzung vom 26.05.2026 des Landkreises Spree- Neiße wurde die Haushaltssatzung genehmigt. Allerdings wurde die geplante Kreditaufnahme für das Jahr 2026 in Höhe von 121.300,00 EUR auf 42.500,00 EUR herabgesetzt. Die Gemeindevertreterversammlung hat in der Sitzung am 12.06.2026 beschlossen, der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße vom 26.05.2026 beizutreten. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Festsetzung der
Gewässerunterhaltungsumlage der
Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
für das Kalenderjahr 2026

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 21.04.2023 den Umlagesatz kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Diese Umlagesätze gelten unverändert für das Jahr 2026

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage. Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Be-

scheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasteramtliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage. Die Gewässerumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformer-setzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Umlage ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2026

Norbert Krüger

Amtsleiter

Sonstiges

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten –

Di., 11.08.2026	19:00 Uhr	Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst Gemeindezentrum
Mo., 17.08.2026	17:30 Uhr	Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal
Mi., 19.08.2026	10:00 Uhr	Seniorenbeirat des Amtes Peitz/Picnjo Peitz, AWO, Seniorenbegegnungsstätte
Fr., 21.08.2026	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk OT Preilack, Feuerwehr
Di., 25.08.2026	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Teichland/Gatojce OT Bärenbrück, Gemeindezentrum
Mi., 26.08.2026	17:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo Peitz, Rathaus, Ratssaal

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! –

Beschlüsse

12. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow am 26.05.2026

öffentlich

Beschluss Dre/KÄ/043/2026:

Die Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt die Kredithöhe von 41.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2026 zu akzeptieren.

Beschluss Dre/OA/044/2026:

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

Beschluss Dre/OA/045/2026:

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

16. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza am 11.06.2026

öffentlich

Beschluss Dra/OA/061/2026:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt, bei der zuständigen Verkehrsbehörde (LK SPN) eine verkehrsrechtliche Anordnung für das Aufstellen der Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) mit Zusatzzeichen 1008-34 (keine Wendemöglichkeit) und das Verkehrszeichen 262 (3,5t) für die Zufahrtsstraße im Ortsteil Heide (Flur 1 / Flurstück 93/1) zu den Grundstücken Heide 165 A, zu beantragen.

Die Verwaltung/ Amt Peitz/Picnjo wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beschluss Dra/HA/063/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt die Festsetzung eines zusätzlichen Schließtages der Kita „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen/Hochoza im Jahr 2026 am 04.09.2026.

Beschluss 03/16/01/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der Rechtslage, der Prüfung potenzieller Schadensersatz- und Regressansprüche sowie der Erstellung eines Rechtsgutachtens im Zusammenhang mit der unberechtigten Begleichung von Haushaltsüberschreitungen des 19. Brandenburger Dorf- und Erntefestes zu beauftragen. Das Gutachten soll insbesondere klären, wer für den entstandenen finanziellen Vermögensschaden verantwortlich ist (Amt/Kämmerei oder Veranstalter) und wie die Ansprüche der Gemeinde gegenüber dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) bzw. den verantwortlichen Stellen durchgesetzt werden können. Die Kosten für die Beauftragung werden vorerst auf maximal 5.000 € begrenzt.

16. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk am 12.06.2026

öffentlich

Beschluss TuP/KÄ/060/2026:

Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beschließt die Kredithöhe von 42,5 TEUR für das Haushaltsjahr 2026 zu akzeptieren.

13. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am 16.06.2026

öffentlich

Beschluss Hei/KÄ/060/2026:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt das Haushaltssicherungskonzept und die Haushaltssatzung des Haushaltes 2026 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss Hei/KÄ/061/2026:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages eines Kassenkredites auf 1.100.000,00 EUR.

Beschluss Hei/KÄ/056/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst beschließt den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Versorgung mit Flüssiggas mit der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG gemäß vorliegendem Entwurf.

Beschluss Hei/BA/059/2026:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten im Heizraum/Werkstatt, Hauptstraße 2 in 03185 Heinersbrück in Höhe von 5.925,26 € (Netto) an die Firma Gruneisen Elektro GmbH.

nichtöffentlich

Beschluss Hei/BA/057/2026:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt den Abschluss eines Grundstücksbenutzungsvertrages und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch der Gemeinde Heinersbrück Flur 9, Flst. 7/2.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce am 18.06.2026

öffentlich

Beschluss Jae/KÄ/101/2026:

Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Aussetzung der Beschlussfassung des Jahresabschluss 2019 bis zur Nachholung der erforderlichen Korrekturen und Vorlage eines überarbeiteten Abschlusses für das Jahr 2019.

Durch Gemeindevertretung geänderte Beschlussfassung:

Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt den Jahresabschluss 2019.

Beschluss Jae/KÄ/102/2026:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2019 nicht zu entlasten.

Durch Gemeindevertretung geänderte Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2019 zu entlasten.

Beschluss Jae/KÄ/103/2026:

Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Aussetzung der Beschlussfassung des Jahresabschluss 2020 bis zur Nachholung der erforderlichen Korrekturen und Vorlage eines überarbeiteten Abschlusses für das Jahr 2020.

Durch Gemeindevertretung geänderte Beschlussfassung:

Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt den Jahresabschluss 2020.

Beschluss Jae/KÄ/104/2026:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2020 nicht zu entlasten.

Durch Gemeindevertretung geänderte Beschlussfassung

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2020 zu entlasten.

Beschluss Jae/BA/105/2026:

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt grundsätzlich den Verkauf des kommunalen Flurstücks Gemarkung Jänschwalde Flur 12, Flst. 19/13 mit den Garagenaufbauten. Ein Verkehrswertgutachten zu beauftragen, auf dessen Grundlage anschließend ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden soll.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss Jae/OA/106/2026:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

Beschluss Jae/BA/083/2026/1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Sanierung der leerstehenden Wohnung in der Dorfstraße 5a, 1. OG links, im Ortsteil Drewitz. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Leistungen auszu-schreiben bzw. Angebote einzuholen und die Maßnahme umzu-setzen, sofern die Gesamtkosten die Kostenschätzung in Höhe von 50.000,00 € brutto um nicht mehr als 10 % überschreiten.

Beschluss: Jae/HA/108/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt grundsätzlich die Räumlichkeiten im „Haus der Generationen“ HdG der Gemeinde Jänschwalde /Janšojce für den weiteren Schulbetrieb der KRABAT-Grundschule Jänschwalde-Ost an das Amt Peitz/Picnjo zu vermieten.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

